

An die  
Marktgemeinde Raaba-Grambach  
Josef-Krainer-Straße 40  
8074 Raaba-Grambach

Amtliche Eintragungen

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

**Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Abs 1 des Stmk. BauG  
LGBl. Nr. 59/1995 idgF**

**1. Angaben zu den Bauwerbern/innen**

1.1. Familienname/Firma\*

Titel

Vorname\*

Geburtsdatum\*  
UID/FN\*

Straße\*

Nr./  
Tür \*

Ort\*

PLZ \*

Telefon\*

E-Mail\*

1.2. Familienname/Firma\*

Titel

Vorname\*

Geburtsdatum\*/  
UID/FN\*

Straße\*  Nr./  
Tür\*

Ort\*  PLZ\*

Telefon\*  E-Mail\*

Planverfasser  
Name/Telefon\*

## 2. Art der baulichen Anlage (Antragsgegenstand) \*

3. gemäß § 19 Z 1, § 19 Z 3, § 19 Z 8, § 20 Z 1, § 20 Z 2 lit b, § 20 Z 5 Stmk. BauG

2.1 Die bauliche Anlage ist zur Gänze fertiggestellt.

2.2 Die bauliche Anlage ist, in folgenden in sich abgeschlossenen Teilen fertiggestellt:

## 4. Ort des Bauvorhabens\*

Straße\*  Nr./  
Tür\*

KG\*  Gst. Nr.\*  EZ\*

## 5. Baubehördliche Bewilligung/Genehmigung

Die baubehördliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid(en):

Die baubehördliche Genehmigung erfolgte mit Baufreistellung(en):

GZ\*  vom  
(Datum)\*

## 6. Datum und Unterschrift des Bauwerbers/der Bauwerberin

1.1. Ort	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>	Unterschrift*	<input type="text"/>
1.2. Ort	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>	Unterschrift*	<input type="text"/>

## 7. Firmenmäßige Zeichnung

Firmenbuch-Nr./UID-Nr. \*

Die Zeichnungsberechtigten (bitte in Blockschrift)

## 8. Erforderliche Unterlagen (gemäß §38 Abs 2 und 2a Stmk. BauG idgF)

- eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerblichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlöscher- Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln;
- Bescheinigungen/Atteste, welche in den Auflagen der Baubewilligung(en) gefordert wurden


**Wichtige Hinweise:**

Wird bei den vollendeten Vorhaben

1. gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,
2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,
3. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5 und Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen

KEINE Bescheinigung des Bauführers eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige, um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Die elektronische Einbringung sämtlicher Einreichunterlagen wird durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach erbeten.

Bei diesem Verfahren ist eine mündliche Verhandlung erforderlich!